



Newsletter 3/2024 der EICom

Bern, 27.03.2024

Informationsveranstaltungen für Netzbetreiber 2024

Auch in diesem Jahr führt das Fachsekretariat der EICom virtuelle Informationsveranstaltungen für Netzbetreiber und weitere Interessierte durch.

Wir bieten insgesamt vier Online-Termine in drei Sprachen an.

Dienstag	14. Mai 2024	09.00 -11.00 Uhr	Online	Deutsch
Donnerstag	16. Mai 2024	13.30 – 15.30 Uhr	Online	Deutsch
Donnerstag	23. Mai 2024	13.30 – 15.30 Uhr	Online	Französisch
Dienstag	28. Mai 2024	13.30 – 15.30 Uhr	Online	Italienisch

Über folgende Themen werden wir orientieren:

- Aktuelle Fragen aus dem Bereich Preise, Kosten und Tarife: Kommunikation Tarifentwicklung, Änderung Weisung Deckungsdifferenzen, Beschaffung, Erhebung Herkunftsnachweise, Rückmeldungen Compliance, Prüfung Jahresrechnung Netz
- Aktuelle rechtliche Themen, u.a. Speicher, Rückliefervergütung, Smart Meter, laufende Gesetzgebungsprojekte
- Versorgungssicherheit und Internationales: Ausblick Cybersicherheit

Es gibt noch freie Plätze, melden Sie sich gleich an. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

[Zur Anmeldung](#)

Save-the-Date: Workshop Marktüberwachung 2024

Am 7. Juni 2024 findet in Bern-Wankdorf der diesjährige Workshop der Sektion Marktüberwachung statt (Veranstaltungssprache: Deutsch). Im Rahmen der Veranstaltung berichten wir über die aktuellen Entwicklungen der Marktüberwachung in der Schweiz. Spezieller Akzent wird dabei auf die Regelenergiemärkte, deren Organisation, Funktionsweise und Monitoring gesetzt. Das genaue Programm und die Anmeldeinformationen folgen im nächsten Newsletter.

Wechselrate 2023

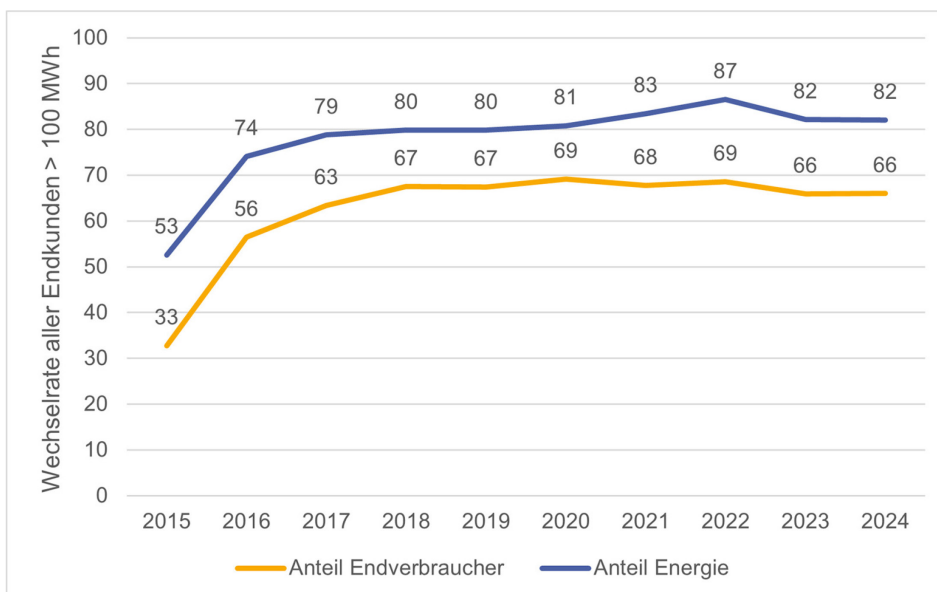
Bislang haben nur Verbraucher von mindestens 100'000 kWh Strom pro Jahr in der Schweiz Recht auf freien Marktzugang, d. h. können ihren Stromlieferanten frei wählen. Diese können jedes Jahr bis Ende Oktober entscheiden, ob sie im Folgejahr die Grundversorgung verlassen wollen. Einmal im freien Markt, kann ein Grossverbraucher nicht mehr in die regulierte Grundversorgung zurückkehren («einmal frei, immer frei» gemäss Artikel 11 Absatz 2 letzter Satz StromVV).

Die ECom führt jährlich eine Umfrage zum Wechselverhalten der Unternehmen durch, welche an den Markt könnten. Diese Umfrage wird bei den 80 grössten Netzbetreibern durchgeführt – diese bedienen 4 Millionen Rechnungsempfänger und liefern total knapp 37 000 GWh oder knapp 67 Prozent des gesamthaft gelieferten Stroms in der Schweiz (ohne den öffentlichen Verkehr). Dabei werden derzeit jene Netzbetreiber berücksichtigt, welche eine Ausspeisung von mehr als 100'000 MWh jährlich ausweisen. Die in vorliegender Umfrage deklarierten Werte stammen direkt von den Energieversorgungsunternehmen und werden von der ECom keiner Detailprüfung unterzogen.

Von dieser Grundgesamtheit haben gut 34 000 Endkunden oder 0.6 Prozent aller Rechnungsempfänger das Recht auf freien Marktzugang. Obwohl dieser Anteil absolut gesehen recht gering ist, konsumieren diese Endverbraucher mit über 19 900 GWh rund 36 Prozent des gesamthaft gelieferten Stroms in der Schweiz.

In den Jahren seit der Strommarktöffnung haben nach Angaben der beteiligten Energieversorgungsunternehmen bis und mit Planjahr 2024 gut 22 400 Endverbraucher bzw. gut 66 Prozent auch tatsächlich vom Marktzugang Gebrauch gemacht. Diese freien Endverbraucher beziehen insgesamt 16 400 GWh Strom, was gut 82 Prozent des insgesamt von den Endverbrauchern mit potenziellem Marktzugang bezogenen Stroms von insgesamt 19 900 GWh bzw. gut 45 Prozent des gesamthaft von den 80 grössten Netzbetreibern gelieferten Stroms von total 37 000 GWh. Das Recht, den Stromlieferanten frei zu wählen, wurde in den ersten Jahren der Marktöffnung vergleichsweise wenig genutzt (Abbildung 9). In Anbetracht von sinkenden Marktpreisen nahm die Gruppe der Endverbraucher, die ihr Recht nutzten, in den Folgejahren stark zu. Seit dem Jahr 2023 ist der Anteil der Endverbraucher im freien Markt stagnierend – dies hat sich auch für 2024 fortgesetzt.

Bisher haben 66 Prozent aller marktberechtigten Kunden in den Markt gewechselt (blaue Kurve). Diese beziehen 82 Prozent der Energiemenge der Kunden mit Recht auf freien Marktzugang (orangefarbene Kurve):



Weisung 02/2024 der ECom: WACC Produktion

Bei der Berechnung der anrechenbaren Gestehungskosten einer effizienten Produktion gemäss Artikel 4 Absatz 1 StromVV sind die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen auf den für die Produktion notwendigen Vermögenswerten anrechenbar (Weisung 2/2018). Zur kalkulatorischen Verzinsung ist ein Zinssatz zu verwenden, welcher den Risiken der Stromproduktion angemessen Rechnung trägt (nachfolgend WACC Produktion). Bis und mit dem Jahr 2013 hat die ECom den WACC Produktion in Analogie zur Berechnung des WACC Netz hergeleitet (Verfügung 957-08-036 vom 16. April 2012, Rz. 198–212). Ab 2014 wurde die Formel für den WACC Netz geändert, so dass eine analoge Berechnung für den WACC Produktion ab dem Jahr 2014 wegen der Bandbreiten der verschiedenen Parameter nicht mehr möglich war.

Das revidierte Energiegesetz sieht seit dem 1. Januar 2018 neue oder erweiterte Förderinstrumente für Produktionsanlagen vor (Marktprämien, Investitionsbeiträge). Für die Berechnung der Förderbeiträge hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) aufgrund der in der Energieförderungsverordnung (EnFV; SR 730.03; Art. 90 Abs. 2 und Anhang 3) festgelegten Berechnungsmethode den WACC 2024 festgelegt (vgl. Medienmitteilung vom 29. Februar 2024, abrufbar unter www.bfe.admin.ch sowie das Gutachten betreffend Kapitalkostensätze der Fördermassnahmen für die Grosswasserkraft vom 6. März 2017, sowie das Gutachten betreffend Kapitalkostensätze bei den Fördersystemen für die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien vom 16. Dezember 2022, ebenfalls abrufbar unter www.bfe.admin.ch).

Die ECom hat entschieden, für den WACC Produktion gemäss Stromversorgungsgesetzgebung den jeweils jährlich vom UVEK festgelegten WACC für die Förderung der Grosswasserkraft anzuwenden. Da gemäss Gutachten betreffend Kapitalkostensätze der Fördermassnahmen für die Grosswasserkraft (S. 9) der WACC mit der neuen Herleitung für die Jahre 2014 bis 2016 unverändert blieb, wurde er ab 2014 auf 4,98 Prozent festgelegt. Für das Jahr 2023 wurde erstmals eine Anpassung auf 5,23 Prozent vorgenommen. Aufgrund der Kapitalmarktdaten 2023 resultiert im Vergleich zum Vorjahr eine Senkung der Kapitalkostensätze um 0,12 Prozentpunkte und reduziert sich der WACC Produktion für das Jahr 2024 auf 5,11 Prozent.

Damit ergeben sich für den WACC Produktion ab dem Jahr 2009 folgende Zinssätze:

Jahr	WACC Produktion
2009	6,09%
2010	6,09%
2011	5,99%
2012	5,90%
2013	5,66%
2014	4,98%
2015	4,98%
2016	4,98%
2017	4,98%
2018	4,98%
2019	4,98%
2020	4,98%
2021	4,98%
2022	4,98%
2023	5,23%
2024	5,11%

Kontakt / Rückfragen:

Antonia Adam, Medien und Kommunikation
Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Kommissionssekretariat
Christoffelgasse 5
CH-3003 Bern
Telefon +41 58 466 89 99
antonia.adam@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch